

Montagebedingungen der Bott Austria GmbH

Voraussetzungen für eine reibungslose Montagedurchführung und die Einhaltung der angegebenen Montagekosten

(Stand 12/2016)

§ 1 Leistungen des Bestellers vor Montagebeginn

1. Die Zufahrtswege zum Gebäude müssen so beschaffen sein, dass die zu montierenden Teile mit dem LKW unmittelbar an den Montageort herangeschafft werden können.
2. Es müssen genügend große Eingänge zum Transport der Bauteile sowie für die Einbringung von Hilfsmitteln (Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen) vorhanden sein.
3. Das Abladen und der Transport der zu montierenden Teile zum Aufstellungsort gehört zu den Leistungen des Bestellers.
4. Für das angelieferte Material muss am Aufstellungsort ausreichend Lagerfläche in einer allseits geschlossenen Halle zur Verfügung stehen. Aus unsachgemäßer Lagerung entstandene Schäden ersetzt bott nicht.
5. Der Montageort ist vom Besteller so vorzubereiten, dass die bott Monteure nach Eintreffen ohne Schwierigkeiten die Arbeit sofort aufnehmen und durchführen können. Die Bodenplatte muss bott „besenrein“ mit den erforderlichen - vorher festgelegten - Messpunkten für Höhen, Längs- und Querachsen übergeben werden.
6. Elektrische Anschlüsse sowie ausreichende Beleuchtung des Montageortes müssen vorhanden sein und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen sanitäre Anlagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Montageort muss in der kalten Jahreszeit beheizt sein, mindestens +5°C.
8. Die Montagekosten gelten nicht für gekühlte Räume, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt ist.
9. Die Tragfähigkeit des Fußbodens muss bauseits geprüft sein. Die Verankerung der bott Artikel auf ausreichend starkem Beton – C20/25 nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 – mittels Schwerlastdübeln muss gewährleistet sein.
Die Möglichkeit der ungehinderten Bohrung von Löchern für Dübel muss gegeben sein.
Die Aufstellung auf Asphalt- und Verbundpflasterböden ist ohne entsprechend dimensionierte Streifenfundamente nicht möglich.
Bei der Aufstellung auf Keller- und Geschossdecken muss durch den Architekten des Bestellers die Tragfähigkeit für die Deckenkonstruktion geprüft werden.
Bei magnesithaltigen Oberbelägen – Estrich – wird eine Fußplattenisolierung und der Einsatz von Edelstahlankern erforderlich. Diese Mehrleistung ist im Preis nicht enthalten, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt.
10. Die Ebenheit des Fußbodens – Roh- oder Fertigbeton, auf dem die Einrichtung aufgestellt wird – muss gemäß DIN18202, Tabelle 3 und RAL-RG 614, Abschnitt 3.3.4.2.2, innerhalb der nachstehenden zulässigen Abweichungen liegen:

bis 1 m Abstand:	4 mm
1-4 m Abstand:	10 mm
4-15 m Abstand:	12 mm
über 15 m Abstand:	15 mm

Bei Unebenheiten über die o. g. Werte ist zusätzliches Montagematerial notwendig. Dieses stellt bott separat in Rechnung.

11. Sofern die Einrichtungen in erdbebengefährdeten Gebieten zur Aufstellung kommen, ist es seitens des Bestellers notwendig, die jeweilige Nutzung aufzuzeigen, damit die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden können.

Erdbebenlasten sind örtlich bedingte Zusatzlasten, die in der Berechnung und bei der Auslegung der Bauteile von maßgeblicher Bedeutung sind. Maßgebend hierfür ist die DIN 4149, Teil 1.

12. Nach beendeter Montage wird der Hallenboden von den bott Monteuren „besenrein“ gesäubert. Eine weitergehende Reinigung des Bodens sowie die Reinigung der Regalanlage sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

§ 2 Allgemeine Montagebedingungen

1. Im Bedarfsfall sind vom Besteller Hilfspersonal, Rüstzeug, Hebewerkzeuge und evtl. Hubstapler mit einer für die Regalhöhe ausreichenden Hubhöhe kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Maurer- und Stemmarbeiten werden grundsätzlich bauseits ausgeführt. Nach einer Demontage werden Löcher von Ankern und Dübeln bauseits vergossen.
3. Die Aufstellung der Anlage wird nach den Zeichnungen bzw. nach den Aufstellplänen vorgenommen. Änderungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zu dem Montageauftrag gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit dem Projektleiter von bott durchzusprechen und bott gesondert in Auftrag zu geben.
4. Der bott Montageleiter ist über bestehende Sicherheitsmaßnahmen und -vorschriften vom Besteller zu unterrichten, soweit diese von den bott Monteuren beachtet werden müssen.
5. Der Betreiber der Anlage muss alle baurechtlichen Vorschriften mit der zuständigen Baubehörde abklären.
6. Dem Montageleiter ist die ordnungsgemäße Beendigung der Montage und Abnahme der Anlage zu bescheinigen.
7. Die Rücknahme von Transportverpackung und Restmaterialien erfolgt nur bei frachtfreier Rücksendung.
8. Bei der Ermittlung der Montagekosten geht bott davon aus, dass ein ungestörter Montageablauf ohne bauseits bedingte Unterbrechungen möglich ist. Sollte eine solche Unterbrechung nötig sein, muss diese vergütet werden. Der Bauherr übernimmt für die Zeit der Unterbrechung die Haftung für alle auf der Baustelle befindlichen, lagernden oder eingebauten Materialien sowie die eventuell erforderlichen Zwischenlagerkosten.
9. Die Kalkulation der Montagekosten basiert auf einer uneingeschränkten Arbeitsmöglichkeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr.
10. Wartezeiten und Montageunterbrechungen, die nicht durch bott zu vertreten sind, sowie Mehrleistungen werden im Stundennachweis und nach Materialaufwand abgerechnet.
11. Sollte innerhalb einer zweiwöchigen Frist vor Montagebeginn eine Terminverschiebung durch den Besteller erfolgen, behält bott sich vor, entstehende Mehrkosten geltend zu machen.
12. Beeinträchtigungen des Montageablaufes durch gleichzeitige Anwesenheit von anderen Gewerken bzw. Firmen am Montageort sind durch den Auftraggeber auszuschließen.
13. bott führt Montagearbeiten nur zu den vorstehenden Bedingungen aus, sofern Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart sind.

Bedingungen des Bestellers sind auch dann, wenn bott diesen nicht ausdrücklich widerspricht, für bott gegenstandslos.

Bott Austria GmbH

IZ-NÖ Süd, Str. 2d, Obj. M21/II, 2351 Wr. Neudorf
Telefon +43 (2236) 660 431
office@bott.at, www.bott.at